

05.10.84

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755) sollen vier französische Prüfungszeugnisse, bei denen Sachverständige beider Nationen die Gleichartigkeit der Ausbildungsinhalte und die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt haben, in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

B. Lösung

Die französische Prüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung gem. § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz und § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung gleichgestellt. Dies geschieht durch Ergänzung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten

Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), geändert durch die Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1419), in der bereits neun französische Zeugnisse als gleichwertig anerkannt sind. Die vorliegende Änderungsverordnung soll in Kraft treten, wenn durch Ergänzung des Regierungsabkommens die Gegenseitigkeit der Anerkennung verbürgt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen

05.10.84

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung
französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbil-
dungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 611 04 - Ha 31/84

Bonn, den 5. Oktober 1984

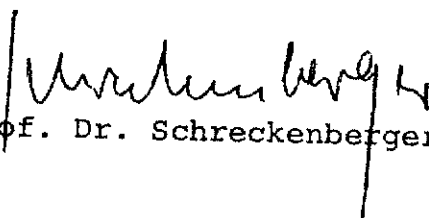
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung französischer Prüfungszeug-
nisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Ab-
schlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten
Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen
der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen
vom

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1419), erhält folgende Fassung:

"Aufstellung der gleichgestellten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses:	Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf:
1. Certificat d'aptitude professionnelle électricien d'équipement	1. Elektroanlageninstallateur/ Elektroanlageninstallateurin
2. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien d'entretien	2. Betriebsschlosser/ Betriebsschlosserin
3. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien ajusteur	3. Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin
4. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien réparateur d'automobiles	4. Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin
5. Certificat d'aptitude professionnelle électricien d'automobiles	5. Kraftfahrzeugelektriker/ Kraftfahrzeugelektrikerin
6. Certificat d'aptitude professionnelle charpentier en bois: structures, escaliers, coffrages	6. Zimmerer
7. Certificat d'aptitude professionnelle constructeur en maçonnerie et béton armé	7. a) Maurer b) Beton- und Stahlbetonbauer
8. Certificat d'aptitude professionnelle carreleur mosaïste	8. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
9. Certificat d'aptitude professionnelle plâtrier	9. Stukkateur
10. Certificat d'aptitude professionnelle cuisinier	10. Koch/Köchin

- | | |
|--|---|
| 11. Certificat d'aptitude
professionnelle
employé d'hôtel | 11. Hotelfachmann/
Hotelfachfrau |
| 12. Certificat d'aptitude
professionnelle
employé de restaurant | 12. Restaurantfachmann/
Restaurantfachfrau |
| 13. Certificat d'aptitude
professionnelle
coiffure option C:
coiffure mixte | 13. Friseur/
Friseurin." |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den.....1984

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Begründung

I.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Wirtschaft zum dritten Male von der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 BBiG und zum zweiten Male von der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 2 HwO Gebrauch, mit denen außerhalb des Geltungsbereichs des BBiG bzw. der HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung gleichgestellt werden können, wenn in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt weitere vier französische Zeugnisse (Certificat d'aptitude professionnelle = C.A.P.) den entsprechenden vier deutschen Zeugnissen (Gesellenbrief/Facharbeiterbrief) gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung vom 16. Juni 1977 (BGBl. II S. 755), durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird. Das dort vereinbarte "Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse" mit bisher zehn deutschen und neun französischen Zeugnissen wird gemäß Artikel II Abs. 2 Satz 2 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik um die in der vorliegenden Verordnung neu aufgeführten Berufe ergänzt werden, sobald die jeweiligen innerstaatlichen Schritte vorbereitet sind. In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu die vorliegende Verordnung bis zur Verkündigungsreife fertigzustellen; die Verordnung soll unmittelbar nach Abschluß des Briefwechsels verkündet werden.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit weiterer Prüfungsabschlüsse erhöht die Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg und vergrößert die Mobilität der Arbeitnehmer. Durch die gegenseitige Anerkennung wird ein Teilstück konkreter deutsch-französischer Zusammenarbeit verwirklicht; die Überprüfung und ggf. die Anerkennung von weiteren Prüfungsabschlüssen ist beabsichtigt.

Damit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II.

Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Erweiterung der Anlage zu § 1 um die Nummern 10. bis 13. werden vier weitere französische Certificats d'aptitude professionnelle (C.A.P.), nämlich cuisinier, employé d'hôtel, employé de restaurant und coiffure option C: coiffure mixte mit vier entsprechenden deutschen Zeugnissen gleichgestellt. Es handelt sich um die Facharbeiterbriefe bzw. Gesellenbriefe in den anerkannten Ausbildungsberufen Koch/Köchin (Industrie), Hotelfachmann/ Hotelfachfrau (Industrie), Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (Industrie) und Friseur/Friseurin (Handwerk).

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist getroffen worden von zwei deutsch-französischen Sachverständigengruppen (gastgewerbliche Berufe; Friseur), zu denen auf deutscher Seite die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Bund (Bundesinstitut für Berufsbildung) Vertreter entsenden konnten. Nach Untersuchung und Vergleich der Prüfungsordnungen und -anforderungen und der Ausbildungssysteme und -inhalte in beiden Ländern sind die

Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte gleichartig sind und die Prüfungsanforderungen für die Inhaber dieser deutschen und französischen Prüfungszeugnisse gleichwertig sind. Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 BBiG bzw. § 40 Abs. 2 HwO, also die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen, sind nach dem einstimmigen Votum der deutschen und französischen Sachverständigen gegeben. Entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigen wird diese Verordnung ergänzt

Alle deutschen Berufe werden nunmehr in der Anlage zu § 1 in männlicher und weiblicher Form aufgeführt entsprechend der heutigen Verordnungs- und Verwaltungspraxis, soweit nicht eine Beschäftigung weiblicher Auszubildender auf Grund der Arbeitszeitordnung aus dem Jahre 1938 ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

16.11.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.